



Meinungs- und Medienfreiheit



Federal Ministry
for Foreign Affairs
of Austria



‘Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.’

Artikel 19 der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte

- ▶ Meinungs- und Medienfreiheit ist eine der elementarsten bürgerlichen und politischen Rechte
- ▶ Voltaire, John Stuart Mill, 18. & 19. Jahrhundert – philosophische und wirtschaftliche Überlegungen: gegen Autoritarismus, gegen Korruption und für Entwicklung!
- ▶ Präsident Roosevelt, Jänner 1941: Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung => eine der vier Grundfreiheiten der neuen Welt!
- ▶ Andere Ansätze: USA, Europa, der Süden auf Grund von historischen und kulturellen Unterschieden

Medien können eine zweifache Rolle spielen:

als Nutznießer

- Informationen über globale Probleme
- Stärkung globaler Solidarität

als Verletzer

- Propagandainstrument
 - des Staates
 - von wirtschaftlichen
 - von anderen Interessen

Meinungsfreiheit

- ▶ Freiheit Meinungen ungehindert zu äußern
(**Meinungsfreiheit – Art. 19 IPBPR**)
- ▶ Freiheit Informationen und Ideen zu beschaffen,
empfangen und weiterzugeben
(**Informationsfreiheit, Redefreiheit**)
- ▶ mündlich, geschrieben, gedruckt oder durch
Kunstwerke
- ▶ Durch alle Arten von Medien (**Pressefreiheit,
Medienfreiheit**)
- ▶ Ohne Rücksicht auf Grenzen (**Freiheit der
internationalen Kommunikation**)

Recht auf Gedanken-,
Gewissens- und Religions-
freiheit
(Art 18 IPBPR)

Meinungsfreiheit

In Bezug auf das
Recht auf Bildung
(Art. 13 IPWSKR), ergeben sich
aus der Meinungsfreiheit die
akademische Freiheit und die
Autonomie für höhere
Bildungseinrichtungen, um
diese Rechte zu
beschützen.

Das Recht des
Autors vom Schutz der
moralischen und materiellen
Interessen, die aus jeder Form von
wissenschaftlichem, literarischem
oder künstlerischen
Schaffen resultieren.
z.B. Copyright
Art 15 (2) IPWSKR

Die Ausübung der Rechte ist mit besonderen Pflichten und Verantwortungen verbunden

Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen und erforderlich sein

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer
- b) für den Schutz nationaler Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit

⇒ Rechtssprechung des Komitees für Bürgerliche und Politische Rechte

Einschränkungen im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit:

- ⇒ zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Gesundheit oder Moral
- ⇒ zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer
- ⇒ zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen
- ⇒ zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtssprechung

Artikel 10 (2) EMRK von 1950, interpretiert vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Zwei Grundvoraussetzungen für Einschränkungen:

Gesetzlich vorgeschrieben:

- Parlamentarische Bestimmungen
- Keine Durchführungsverordnung der Regierung

Notwendigkeit in einem demokratischen Staat:

Verbindet die Meinungsfreiheit mit dem Konzept einer offenen und pluralistischen Gesellschaft, die mit demokratischen Mitteln regiert wird

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: österreichische Fälle

Fall Caroline (EGMR 2004)

- ⇒ Recht auf Privatsphäre von „öffentlichen Figuren“ in deren privaten Leben
- ⇒ Auch Fotos, die auf einem öffentlichen Platz vom Privatleben einer Person, die in keiner öffentlichen Funktion steht, gemacht werden, dürfen nicht ohne Zustimmung dieser Person veröffentlicht werden

ACHTUNG: Rechte können wie im Fall von Prinzessin Caroline kollidieren, deren Recht auf Privatsphäre (Art 8) verletzt wurde, als sie von Paparazzi verfolgt wurden

- ▶ In der Praxis vieler Länder steht der Verstoß gegen die Meinungs- und Medienfreiheit an der Tagesordnung (dokumentiert von AI und Human Rights Watch)
- ▶ „Reporter ohne Grenzen“ berichteten, dass im Jahr 2005, 63 Journalisten getötet, viele mehr in Gefangenschaft genommen und über 1000 Medien zensiert wurden
Vorschlag: "Charta für Sicherheit von Journalisten im Einsatz in Kriegsgebieten oder gefährlichen Gegenden."
- ▶ Krieg gegen Terrorismus: bringt neue Bedrohungen für das Informationsrecht (dokumentiert von der Internationalen Helsinki Föderation)

- ▶ Gefährdung durch Zensur: vom Staat, von der Wirtschaft oder durch andere Mittel
- ▶ Zensur des Internets
- ▶ Selbstzensur: wenn politische oder andere Interessen durch Journalisten oder Chefredakteure bereits einfließen
=> Frage: „druckreif“
- ▶ Anhäufung von Medien

- ▶ Nationale Medien- und Kommunikationsgesetze errichten nationale Überwachungskörper und der Staat kann Lizenzen vergeben
- ▶ IPBPR:
 - Staaten müssen alle 5 Jahre Berichte abgeben
 - Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (1983) zu Art. 19 IPBPR
 - Das Menschenrechtskomitee kann Individualbeschwerden entgegennehmen

- ▶ Regionale Überwachungsmechanismen wie das inter-amerikanische und das afrikanische System
- ▶ UNO: Sonderberichterstatter zur Förderung und zum Schutz der Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung
- ▶ OSZE: Vertreter der Medienfreiheit seit 1997
- ▶ Berufsvereinigungen und NGOs spielen eine besondere Rolle

- ▶ UNESCO: Internationale Tag der Pressefreiheit und internationale Preis für Pressefreiheit
- ▶ Das „Crimes of War“ Projekt vereinigt Journalisten, Anwälte und Akademiker, um das Bewusstsein von Recht hinsichtlich der Medien zu schärfen
- ▶ Bosnien-Herzegowina: Communication Regulation Agency; Kosovo: Unabhängige Medienkommission
- ▶ Weltinformationsgipfel: Digitale Bruch/Verbundenheit: Mediacenter für lokale Gemeinschaften (UNESCO)

- Neue Möglichkeiten, aber auch neue Grenzen für FOE
- Sicherheit im Internet und Datenschutz
- (Versteckte) Zensur des Internets, schändliche und politische Inhalte werden gefiltert
- Unerlaubte und schändliche Inhalte: Kinderpornografie, Hassreden, Rassismus, Nazi-Propaganda, Deformation, Anstiftung zum Terrorismus etc.
- Schutz der Privatsphäre, der Minderjährigen und der Gesellschaft
- Unerschrockene neue digitale Welt?

Weltinformationsgipfel I; Dezember 2003 - Genf

- Prinzipiendeklaration
- Genfer „Plan of Action“

Weltinformationsgipfel II, Dezember 2005 – Tunis

- Tunis Verpflichtungen und Agenden für die Informationsgesellschaft

Die Medienfreiheit spielt eine Rolle hinsichtlich:

- ▶ Demokratie und Minderheiten
- ▶ Berichterstattung über Hungersnöte und andere nationale Notfälle
- ▶ Respekt für andere Kulturen -> z.B. Karikaturenstreit
- ▶ Verbot der Kriegspropaganda und Befürwortung des Hasses
- ▶ Menschenrechtsbildung über Freiheiten und Einschränkungen, Grundsätze des Ausgleiches, „Verhältnismäßigkeit“ etc.

- Recht des Staates die Medien zu regulieren
- Verantwortlichkeit der Medien, Grenzen zu respektieren
- Schwierige Aufgabe: Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten
- Menschenrechte bieten Rahmenbedingungen und Orientierung, aber auch gesetzliche Verpflichtungen
- Trend zur „Überregulierung“ in einer Umgestaltungsgesellschaft, um Instabilität zu vermeiden, kann für die wirtschaftliche Entwicklung und die Demokratie, die auf der freien Meinungsäußerung basieren, kontraproduktiv sein

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 1966 UNO – Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- 1966 UNO – Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- 1978 „Deklaration über die Grundprinzipien über den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze“ der UNESCO (kurz: Mediendeklaration)
- 1983 Allgemeiner Kommentar NR. 10 zu Artikel 19 des IPBPR
- 1993 UNO - Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
- 1999 Resolution der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte die Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung (1999/36)
- 2003 Weltinformationsgipfel I, Genf
- 2005 Weltinformationsgipfel II, Tunis